

Gremium

An die Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld für die Sitzung am 10.12.2020 – öffentlich

Thema:

Digitalisierungsfortschritt in Bielefelder Schulen

Anfrage der Ratsfraktion Die Linke vom 03.12.2020, Drucksachen-Nr.: 0219/2020-2025

Frage:

Wie viele der aus dem DigitalPakt finanzierbaren Tablets für Bielefeld wurden bisher für die Bielefelder Schulen bestellt, wie viele davon bereits ausgeliefert (jeweils für Lehrer*innen und Schüler*innen, aufgeschlüsselt nach Schulen) und decken diese die jeweils ermittelten Bedarfe ab?

Zusatzfrage 1: Wie viele Schüler*innen haben keinen privaten Zugang zu WLAN und somit Bedarf an einer „Bildungsflatrate“ und wie wird sichergestellt, dass diese Schüler*innen im Falle von Distanzunterricht kurzfristig auf eine stabile Internetverbindung zurückgreifen können?

Zusatzfrage 2: Besteht inzwischen an allen Schulen ein Notfall-Konzept für den Distanzunterricht, welches kurzfristig umgesetzt werden kann und umfasst dieses Notfallkonzept Möglichkeiten zur Teilnahme am Unterricht falls Schüler*innen zu Hause über keinen abgeschlossenen Lernraum verfügen?

Begründung:

Allen Schüler*innen muss bei Notwendigkeit die Teilnahme am Distanzunterricht ermöglicht werden und es darf niemand ausgeschlossen werden. Unser Ziel sollte es sein, kein Kind zurückzulassen und deshalb müssen wir sicherstellen, dass sich die Bildungsgerechtigkeit in der Corona-Krise nicht noch weiter verschärft.

Antwort der Verwaltung:

Mit der **Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen** (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.07.2020) fördert das Land NRW die Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler (SuS).

Die Endgeräte verbleiben im Besitz der Schulträger und werden den Schülerinnen und Schülern leihweise zur Verfügung gestellt. So soll sichergestellt werden, dass künftig möglichst alle Schülerinnen und Schüler am Unterricht auf Distanz teilnehmen können, sofern dieser erforderlich ist.

Bedürftig im Sinne der Richtlinie sind SuS dann, wenn sie in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können.

Über eine bedarfsgerechte Verteilung der Geräte an die Schulen entscheidet der Zuwendungsempfänger in eigener Zuständigkeit.

Vor diesem Hintergrund wurden von der Verwaltung im Rahmen der der Stadt Bielefeld aus der Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel iHv. 3,24 Mio. € insgesamt 9.929 mobile Endgeräte für die städt. Schulen beschafft.

Nach Auswertung der Bedarfsmeldungen aus den Schulen war trotz der max. aus den zur Verfügung stehenden Fördermitteln beschafften Gerätezahl festzustellen, dass eine Erfüllung aller von den Schulen formulierten Bedarfe nicht möglich sein würde. Auch hat der Dialog mit vielen Schulleitungen im Zuge der Bedarfsabfrage gezeigt, dass die sehr offene und schwer messbare Definition der *Bedürftigkeit* im Sinne der Richtlinie sowohl für die Schulen als auch für den Schulträger eine große Herausforderung darstellt.

Um hier eine objektive Verteilung zu erreichen, wurden gleichermaßen für alle Schulen folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Grundausrüstung jeder Schule mit 30 Endgeräten. Bei Schulen mit mehr als einem Standort erhöhte sich die Grundausrüstung auf 60 Endgeräte.
- Gesamtzahl der SuS je Schule gewichtet nach dem Index der bildungsrelevanten sozialen Belastungen (Bildung in Bielefeld, Kommunaler Lernreport).
- Für Schulen mit Primarstufe wurden die Schülerzahlen ab Jahrgang 3 aufsteigend berücksichtigt.

Der Roll out der Geräte hat am 02.11.2020 begonnen und wird kontinuierlich fortgesetzt. Bisher wurden 7.654 Geräte (Stand 08.12.2020) an Schulen ausgeliefert. Es ist geplant den Auslieferungsprozess in der 51. KW abzuschließen.

Aus der **Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen** (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 28.07.2020) erhält die Stadt Bielefeld antragsgemäß insgesamt 1,734 Mio. € Fördermittel für die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Lehrkräfte.

Nach erfolgter Ausschreibung hat die Verwaltung 3.330 dienstliche Endgeräte (Tablets) für die Landesbediensteten in den allgemeinbildenden Schulen und 762 Laptops für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen beschafft.

Die Berufskollegs wurden bereits mit entsprechenden Geräten beliefert. Der Auslieferungsprozess an den allgemeinbildenden Schulen ist ebenfalls weit fortgeschritten und die noch verbliebenen ca. 800 Geräte sind für eine Auslieferung in der 51. KW vorgesehen.

Die Anzahl der beschafften Geräte basiert auf den von der Bezirksregierung Detmold mitgeteilten Bedarfen. Ausgestattet werden alle am Prozess der Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern (SuS) in Schulen in städt. Trägerschaft beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen im Landesdienst. Ersatzschulträger sind nach der Richtlinie ebenfalls antragsberechtigt.

Zu Zusatzfrage 1:

In welchem Umfang SuS im häuslichen Umfeld über keinen oder keinen ausreichenden Internetzugang verfügen ist der Verwaltung nicht bekannt. Die Erhebung dieser Daten liegt nicht in der Zuständigkeit des Schulträgers.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der SuS am Distanzunterricht liegt originär im Verantwortungsbereich von Eltern und Erziehungsberechtigten. Verschiedene Telekommunikationsunternehmen bieten hier entsprechende Tarife und Beratung dazu an.

Zu Zusatzfrage 2:

Mit der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) vom 2. Oktober 2020 hat das MSB im § 2 festgelegt, dass der Unterricht in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erteilen ist.

Falls Präsenzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten nicht vollständig erreichbar ist, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht).

Die Schulleitung richtet in diesen Fällen Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulkonferenz sowie die Schulaufsichtsbehörde darüber.

Damit handelt es sich bei der Erstellung eines ggf. erforderlichen Notfallkonzepts in diesem Zusammenhang um eine innere Schulangelegenheit, die in der Zuständigkeit der jeweiligen Einzelschule liegt.

Für SuS, die aufgrund von Quarantänemaßnahme nicht am Regelunterricht teilnehmen können, gleichzeitig aber zu Hause nicht über eigenen Lernraum verfügen, können zwangsläufig nicht auf alternative Lernräume zurückgreifen, da hier die Quarantänemaßnahmen entgegenstehen.

Für SuS die außerhalb von Quarantänemaßnahmen vom Distanzunterricht betroffen sind und alternative Lernräume benötigen, kann entsprechend der eingangs genannten Verordnung, die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung stellen.

i. A.



Schönemann
Amtsleitung